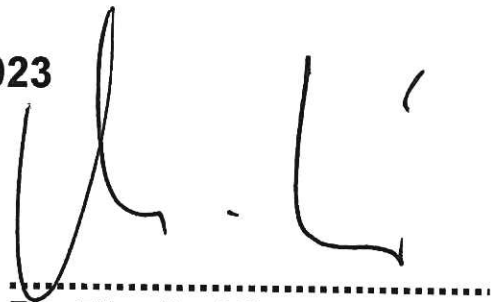


Aufstellungs-Beschluss des Kreistages des Landkreises Waldshut für das landesweite Jugendticket im Gebiet des Waldshuter Tarifverbundes

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2022 (Vorlage 208/2022) die „Richtlinie des Landkreises Waldshut als Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates betreffend ÖPNV für die Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 01.03.2023 für das Gebiet des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) im Landkreis Waldshut vom 07.12.2022“ beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den 12. Januar 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a smaller 'K' and a final flourish.

**Dr. Martin Kistler
Landrat**

Richtlinie

des Landkreises Waldshut als Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung EG Nr.1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates betreffend ÖPNV für die Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 1.3.2023 für das Gebiet des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) im Landkreis Waldshut vom 7.12.2022

Regelungsbereich und Verpflichtung

- (1) Im WTV-Verbundgebiet wird zum 1. März 2023 das landesweite Jugendticket (LwJT) entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms „Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg“ angeboten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Kumulativ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Der WTV und seine Gesellschafter stimmen der Einführung zu, der Landkreis wird einen Förderantrag stellen.
 - b. Ein positiver Förderbescheid des Landes liegt vor.
- (2) Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird ein Ausgleich nach folgender Ausgleichsregelung gewährt:

Ausgleichsregelung

- (1) Durch die Einführung des LwJT entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der Förderrichtlinie des Landes einschließlich Anlage 1. Diese Anlage 1 ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.
- (2) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrages i.V.m. den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die jeweiligen Aufgabenträger. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte gesamte Ausgleichssumme begrenzt.
- (3) Der Landkreis Waldshut stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel dem WTV zur Verfügung gestellt werden. Der WTV stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Gesellschaftern entsprechend der Beschlusslage des WTV ausbezahlt werden.

Überkompensationskontrolle und Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO

1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass diese mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind. Die Regelungen der Satzung des Landkreises Waldshut über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der WTV-GmbH in der jeweils geltenden Fassung gelten insoweit entsprechend.

- (2) Durch entsprechende Maßnahmen werden die Verkehrsunternehmen dafür Sorge tragen, dass die Nachfrage nach dem LwJT forciert wird. Dadurch partizipieren diese an der Mehrnachfrage entsprechend der Ausgleichs- und Abmangelberechnung (Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils). Im Übrigen steigen die Einnahmen im Bereich des ÖPNV insgesamt und diese Einnahmen tragen zur Auskömmlichkeit der Gesamtfinanzierung des ÖPNV und der Einnahmesituation der Verkehrsunternehmen bei.

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 7.12.2022 beschlossen. Die Allgemeine Vorschrift wird auf der Homepage des Landkreises Waldshut veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage im Außenverhältnis in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 7.12.2022

Dr. Martin Kistler
Landrat